



Städt. Kinderhaus

„Am Wemhoff“

Wemhoff 18

48249 Dülmen / Buldern

Tel: 02590 / 9428020

kinderhaus-am-wemhoff@duelmen.de

Kinderschutzkonzept Stadt Dülmen

Grußwort

Liebe Dülmener Familien, liebe Eltern und Kinder,

die Erstellung und Umsetzung umfassender Kinderschutzkonzepte für die städtischen Kindertageseinrichtungen bildet eine wichtige Grundlage unserer pädagogischen Arbeit und den am Kindeswohl ausgerichteten Orientierungsrahmen für Bildung und Erziehung der kommunalen Kindertageseinrichtungen.

Kinderschutz ist eine der zentralen Aufgaben, denen sich die Stadt Dülmen in ihren Kindertageseinrichtungen stellt. Als Jugendamtsleitung ist es mir ein besonderes Anliegen, die Weiterentwicklung des einrichtungsbezogenen Kinderschutzes zu begleiten und prozesshaft weiterzuentwickeln, um den Schutz von Kindern bestmöglich zu gewährleisten. Hierzu ist nachfolgend der einleitende Entwicklungsprozess transparent abgebildet.

Wir fördern die Kinder in unseren Einrichtungen ganzheitlich und entsprechend der Persönlichkeit des Kindes. Unser Anliegen ist es, dass Ihr Kind sich zu einem verantwortungsbewussten und selbstständigen Menschen entwickeln kann.

Ihr Kind verbringt einen großen Teil des Tages in der Einrichtung. In einer Atmosphäre der Geborgenheit und des Vertrauens werden den Kindern vielfältige Angebote zur Auseinandersetzung mit sich selbst und ihrer Umwelt gemacht. Zu unserem Auftrag gehört das Hinführen zu Toleranz, Solidarität, Lernfreude, Gemeinschaftsfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Selbstständigkeit. Um die Lebenssituation der Familien in den pädagogischen Alltag miteinbeziehen zu können, sind wir auf eine enge Zusammenarbeit angewiesen. Unsere Kindertageseinrichtungen verstehen sich als Erziehungspartner der Eltern und mit ihrem Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag als elementarer Bestandteil der familienfreundlichen Dülmener Stadtgesellschaft.

Wir wünschen uns, dass Ihr Kind und Sie als Eltern sich in unseren Einrichtungen wohl fühlen und freuen uns auch zukünftig auf eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Norbert Dikomey

Fachbereichsleitung
Fachbereich Jugend und Familie

1. Einleitung – Warum brauchen wir ein Kinderschutzkonzept?

Mit der Verabschiedung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz im Mai 2021 wurde ein verpflichtender Baustein, das Vorhalten eines Kinderschutzkonzeptes, für Kindertageseinrichtungen verankert. „Der Gesetzgeber hat mit der Novellierung des Kinder- und Jugendhilferechts (SGB VIII) den zahlreichen Forderungen nach einer verbindlichen Festschreibung von Schutzkonzepten in Einrichtungen Rechnung getragen. § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII sieht die Verankerung verpflichtender Konzepte vor, die zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor Gewalt in Einrichtungen vorzuhalten sind. Darüber hinaus ist nun auch die Erteilung einer Betriebserlaubnis an das Vorhalten organisationaler Schutzkonzepte geknüpft.“ (vgl. LWL / LVR, 2021)

Neben der rechtlichen Grundlage dient das Schutzkonzept dazu, unsere Kindertageseinrichtungen zu sicheren (Bildungs-) Orten zu machen, in denen Kinder sich wohlfühlen können und ihrer angeborenen Freude am Explorieren nachgehen können. Durch unser Schutzkonzept möchten wir dazu beitragen, dass das Risiko für unsere Kinder, Gewalt in jeglicher Form ausgesetzt zu sein, möglichst gering ist.

Aus diesem Grund enthält unser Schutzkonzept zahlreiche präventive Maßnahmen zum Schutz der uns anvertrauten Kinder. Gleichzeitig dient das Schutzkonzept unseren Mitarbeitenden als Leitfaden und generiert somit Sicherheit und Handlungskompetenz. Durch das Schutzkonzept sind die Abläufe in verschiedenen - dass Wohl der Kinder betreffenden - Situationen klar und steigern die Handlungskompetenz der Fachkräfte.

Ziel des Schutzkonzeptes ist letztendlich die Kindertageseinrichtung zu einem sicheren Ort zu machen, der die Rechte der Kinder in den Vordergrund stellt und somit die Selbstwirksamkeit und die Sprachfähigkeit der Kinder erhöht. Zudem gibt das Schutzkonzept Hilfe und Orientierung im Krisenfall.

Auf Grundlage der rechtlichen Anforderungen wurde für die städtischen Kindertageseinrichtungen, durch die multiprofessionellen Teams in den Einrichtungen, jeweils ein Kinderschutzkonzept erarbeitet und verschriftlicht.

Zur konsequenten Sicherstellung des Schutzes der uns anvertrauten Kinder wird das Schutzkonzept regelmäßig (mind. 1x jährlich) auf seine Aktualität, in den Einrichtungen überprüft und bei Bedarf angepasst.

Unser Weg zum Kinderschutzkonzept

Um einen Einblick in die Erarbeitung von Schutzkonzepten und die Bedeutung von Kindeswohlgefährdung zu erhalten, führte der Kinderschutzbund des Kreisverbandes Coesfeld, seit 2023 die Fachstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Kreisgebiet Coesfeld, eine zweitägige Fortbildungsveranstaltung durch. Die Einrichtungsleitungen unserer sechs städtischen Kindertageseinrichtungen, sowie unsere Fachberatung für Kindertageseinrichtungen nahmen daran teil. Am zweiten Fortbildungstag starteten wir mit

der Erarbeitung einer Risikoanalyse. Diese bildete im Verlauf, die Grundlage für die weitere Erarbeitung des Schutzkonzeptes.

Unter Nutzung einer multiprofessionell zusammengesetzten Steuerungsgruppe, bestehend aus den Einrichtungsleitungen, jeweils einer interessierten Fachkraft aus jeder Kita, den Abteilungsleitungen Kindertagesbetreuung und des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD), der Mitarbeiterin der kommunalen Koordinierungsstelle Kinderschutz und der Fachberatung Kindertageseinrichtungen, wurden die zu erarbeitenden Bausteine thematisiert und nachfolgend von den Fachkräften in Multiplikatorenfunktion in die Teams der Kindertageseinrichtungen eingebracht.

Die im ersten Schritt konzipierte Risikoanalyse diente dazu, die Teams an das Thema Kinderschutz heranzuführen und so im Umgang thematisch zu sensibilisieren. Zudem wurden mit Hilfe des Fragebogens kritische Bereiche und Gefahrenquellen zum Schutz der Kinder ausfindig gemacht und beleuchtet.

Im Folgenden wurden dann sowohl Eltern, als auch die Kinder in diesen Prozess einbezogen. Die Eltern erhielten über die KitaApp einen Online-Fragebogen zur Einschätzung des Kinderschutzes in der Kindertageseinrichtung.

Die Kinder wurden im Kindergartenalltag spielerisch und sensibel mit dem Themenkomplex vertraut gemacht. Dazu wurde z.B. im Morgenkreis mit den Kindern besprochen, wo sie gerne und wo sie nicht so gerne spielen. Die Ergebnisse, sowie die Begründung der Kinder wurde von den Erzieherinnen festgehalten und dokumentiert.

Auf Grundlage der Ergebnisse der Kinder- und Elternbeteiligung wurden Optimierungen und Anpassungen an räumlichen und strukturellen Gegebenheiten vorgenommen, damit die Kinder sich in ihrer Kita sicher fühlen und gut entwickeln können. Weiterhin wurden diese Erkenntnisse in den jeweiligen Kita Teams genutzt, um sich dem Thema Prävention zuzuwenden. Hierbei wurde auf folgende Themenbereiche geschaut:

- Partizipation,
- Beschwerdemöglichkeiten,
- Körperliche / Sexuelle Bildung
- Zusammenarbeit mit den Eltern

Eine Großveranstaltung zum Thema Kinderschutz für alle Beschäftigten unserer kommunalen Kindertageseinrichtungen rundete den Erarbeitungsprozess ab. Sie diente dazu, in den Teams noch einmal kritisch darauf zu schauen, ob alle wesentlichen Punkte in das Schutzkonzept eingearbeitet sind und wo ggf. noch Handlungsbedarf besteht.

Der Rahmen für das Kinderschutzkonzept, der Handlungsplan bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung und das Vorgehen bei der Auswahl von neuem Personal in den Kitas, wurde in Zusammenarbeit der entsprechenden Fachstellen (Personalamt, Allgemeiner Sozialer Dienst, etc.) und der Abteilung Kindertagesbetreuung und Familienförderung erarbeitet.

2. Leitbild der Kindertageseinrichtungen der Stadt Dülmen

Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Dülmen sind ein Ort der frühkindlichen Bildung, in dem die Interessen, Bedürfnisse und individuellen Fähigkeiten der uns anvertrauten Kinder im Vordergrund stehen.

Unser tägliches Handeln erfolgt stets daran orientiert und im besten Sinne für die Kinder. Dabei sind uns folgende Werte besonders wichtig.

Anerkennung, Gleichheit, Toleranz, Respekt und (Selbst-)Vertrauen.

Anerkennung: Wir sehen jeden Menschen individuell mit seinen Stärken und Schwächen, Bedürfnissen und Interessen. In unserer Arbeit ist es uns wichtig, dass sich jedes Kind in seinem Tempo entwickeln kann. Dabei unterstützen wir jedes Kind entsprechend seiner Bedürfnisse und Fähigkeiten und bestärken es darin, seinen Interessen nachzugehen.

Gleichheit: In unseren Einrichtungen kommen Menschen mit unterschiedlichen familiären, sexuellen, kulturellen und persönlichen Hintergründen zusammen. Unsere Türen stehen allen Familien und Kindern offen. Durch die Anerkennung und Akzeptanz des unterschiedlich Seins fördern wir das Zugehörigkeitsgefühl jedes Einzelnen in unseren Einrichtungen.

Toleranz: Wir sehen diese Vielfalt als Gewinn und fördern aktiv das Gemeinschaftsgefühl. Gemeinsam nehmen wir Unterschiede wahr, bewerten diese aber nicht. Jedes Kind ist gut so, wie es ist.

Respekt: Im Umgang miteinander fördern wir eine respektvolle und wertschätzende Haltung.

(Selbst-)Vertrauen: Besonders wichtig ist es uns, eine Umgebung zu schaffen, die sich an den Bedürfnissen der Kinder orientiert. Dies gelingt uns, indem die Kinder in allen sie betreffenden Belangen mitentscheiden können. Wir ermutigen die Kinder aktiv, ihre Wünsche, aber auch Kritik zu äußern. Diese werden wertschätzend aufgenommen und fließen in unsere Arbeit ein. Gemeinsam mit den Kindern werden auf Grundlage dessen Entscheidungen getroffen und / oder überdacht.

Durch unsere reflektierte Haltung und die Beachtung entwickelter Qualitätsstandards passen wir die Umgebung immer wieder den Bedürfnissen der Kinder an, so dass diese sich bei uns frei entfalten und entwickeln können.

3. Basisinformationen und Begriffsbestimmungen

Zum besseren Verständnis für die Notwendigkeit eines Schutzkonzeptes und den damit verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen ist es wichtig, zunächst ein Grundlagenwissen zu schaffen und bestimmte Begrifflichkeiten zu erläutern.

3.1 Rechtliche Grundlagen

Bereits in den **Kinderrechtskonventionen von 1989** wurde festgelegt, dass jedes Kind ein Recht auf den Schutz des körperlichen, geistigen und seelischen Wohls hat.

„Kinder sollen als Person ernst genommen und respektiert werden.“ (LVR, 2019)

Das bedeutet, dass Entscheidungen, die von Erwachsenen gefällt werden, in angemessener Weise den Willen des Kindes berücksichtigen. Kann dieser nicht vollumfänglich berücksichtigt werden, so ist den Kindern die Entscheidung kindgerecht zu begründen. In allen Belangen sollen die Kinder angehört und ernst genommen werden. Kinder sind Träger von Rechten und müssen sich diese nicht erst erarbeiten. Die Einzelrechte der Kinder sind ausführlich unter <https://www.unicef.de/informieren/deine-kinderrechte> zu finden.

Darüber hinaus bildet das **Grundgesetz** mit den dort verankerten Grundrechten den Rahmen für unser Kinderschutzkonzept. Beispielhaft:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ (GG, Artikel 1, Abs. 1)

„Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“ (GG, Artikel 2, Abs. 1 und 2)

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) in § 1631, Abs. 2 heißt es:

„Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.“

Können Eltern dies nicht sicherstellen, so definiert das BGB im § 1666, dass wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet wird und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen hat, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind. (vgl. BGB., §1666)

Mit dem am 01. Januar 2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetz wurde der Schutz von Kindern in Deutschland noch einmal grundlegend verbessert. Zudem bildet das Bundeskinderschutzgesetz einen Handlungsrahmen für alle Akteure im Kinderschutz.

Seit dem 01.05.2022 ist im Landeskindererschutzgesetz die Verpflichtung von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, ein Schutzkonzept vorzuhalten, fest verankert. Diese rechtlichen Vorgaben gilt es im Kinderschutzkonzept sicher zu stellen.

3.2 Kindeswohlgefährdung – Begriffsbestimmungen, Täterstrategien und Erkennen von Symptomen

Kindeswohlgefährdung umfasst alle gegenwärtigen Gefahren, die dazu in der Lage sind, bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit vorauszusagen. (vgl. BGH FamRZ 1956, 360)

Bei der Kindeswohlgefährdung unterscheidet man vier Bereiche: Körperliche und seelische Misshandlung, sexueller Missbrauch und Vernachlässigung.

Körperliche Misshandlung:

Handlungen die zu körperlichen Verletzungen oder gar zum Tod des Kindes führen können.

Meistens sind Spuren wie blaue Flecken, Brüche oder Verbrennungen erkennbar. Die Verletzungen werden zuweilen als Unfälle oder Ungeschick des Kindes abgetan.

Seelische Misshandlung:

Zur seelischen Misshandlung zählen wiederkehrende Äußerungen oder Verhaltensweisen, die Kinder ängstigen, sie herabsetzen oder überfordern. Als Folge fühlen sich die Kinder abgelehnt und wertlos und reagieren häufig mit Aggressivität, Distanzlosigkeit, innerem Rückzug, Ängsten und mangelndem Selbstwertgefühl. Seelische Verletzungen sind schwieriger zu erkennen als körperliche, weil es keine äußeren Anzeichen dafür gibt.

Vernachlässigung:

Von Vernachlässigung wird gesprochen, wenn Kinder das für ihre körperliche und seelische Entwicklung notwendige Maß an Zuwendung, Schutz und Fürsorge nicht oder nicht ausreichend erhält. Anzeichen können entsprechende Erzählungen des Kindes, ein stark ungepflegtes Äußeres, nicht dem Wetter entsprechende Kleidung oder ein sehr unregelmäßiger Besuch der Kindertageseinrichtung / Schule sein.

Sexueller Missbrauch:

In Fachkreisen hat man sich darauf geeinigt von sexuellen Übergriffen und sexualisierter Gewalt zu sprechen, da der Begriff „sexueller Missbrauch“ auch einen „sexuellen Gebrauch“ impliziert.

Jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können, wird als sexueller Übergriff gewertet.

Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.

Diese sozialwissenschaftliche Definition bezieht sich auf alle Minderjährigen. Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht

zustimmen können. Sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.

Quelle: <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/definition-von-sexuellem-missbrauch>

Im Sinne der Kinderschutzpraxis unterscheidet man drei Formen der sexualisierten Gewalt:

Sexuelle Grenzverletzungen:

Grenzverletzungen sind Handlungen, die die persönlichen Grenzen eines Menschen unbeabsichtigt und unbewusst überschreiten / verletzen. Grenzverletzungen sind grundsätzlich korrigierbar, z.B. durch eine ehrliche Entschuldigung.

Sexuelle Übergriffe:

Sie sind geplante, nicht zufällige Handlungen, die die Grenzen eines Menschen massiv und / oder wiederholt verletzen. Dies können sexualisierte Bemerkungen aber auch strafrechtlich relevante Gewalttaten sein, z.B. Beschimpfungen, Schläge, Festhalten...

Sexueller Missbrauch:

Sexueller Missbrauch ist eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Gemeint sind sexuelle Handlungen die an oder vor Kindern gegen deren Willen vorgenommen werden oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger und sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Sexuelle Handlungen von Erwachsenen an oder mit Kindern sind immer strafbar, auch dann, wenn das Kind sich scheinbar einverstanden erklärt hat.

Für betroffene Kinder ist es oft schwierig sich einem Erwachsenen anzuvertrauen. Einige Kinder fühlen sich selbst verantwortlich, schuldig oder schämen sich. Zudem sind Ängste mit der Offenbarung verbunden. Denn trotz der Misshandlung haben die Kinder oftmals eine Bindung zu dem / der Täter:in. Insbesondere wenn ein Elternteil der / die Täter:in ist befürchten die Kinder Bestrafung oder Herausnahme aus der Familie, wenn sie sich öffnen.

Berichtet ein Kind (noch) nicht von Gewalt, kann es trotzdem Anzeichen geben.

Anzeichen körperlicher und seelischer Misshandlung können sein:

- Das Kind äußert Angst davor, nach Hause zu gehen
- Das Kind ist kontaktscheu oder zieht sich plötzlich aus seinem sozialen Netz zurück
- Das Kind ist – für Außenstehende scheinbar grundlos – auffallend aggressiv gegen sich und andere
- Das Kind zeigt relativ unerwartet einen starken Leistungsabfall oder unerklärliche Lernschwächen auf
- Das Kind entwickelt ohne fassbaren Grund Sprachstörungen oder beginnt wieder einzunässen
- Das Kind weist in der Kindertageseinrichtung oder Schule häufig, teilweise unentschuldigt, Fehlzeiten auf oder fehlt öfter nach dem Wochenende

- Das Kind hat immer wieder Verletzungen wie beispielsweise Kratzer, Abschürfungen, Blutergüsse, blaue Flecken, Hauteinblutungen durch Strangulation, Schnitt- und Bissverletzungen, Verbrühungen oder Verbrennungen.
 - Das Kind weist am ganzen Körper verschiedenfarbige, das heißt unterschiedlich „alte“ bzw. „frische“ Verletzungsspuren auf, die aufgrund ihrer Lage kaum beim Spielen entstanden sein können (Hämatome am Oberkopf, Auge, an den Wangen, an den Ohren, an der Mundschleimhaut, an den Oberarminnenseiten, am Brustkorb, auf dem Bauch, am Gesäß und Rücken)
- (Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes, 2019)

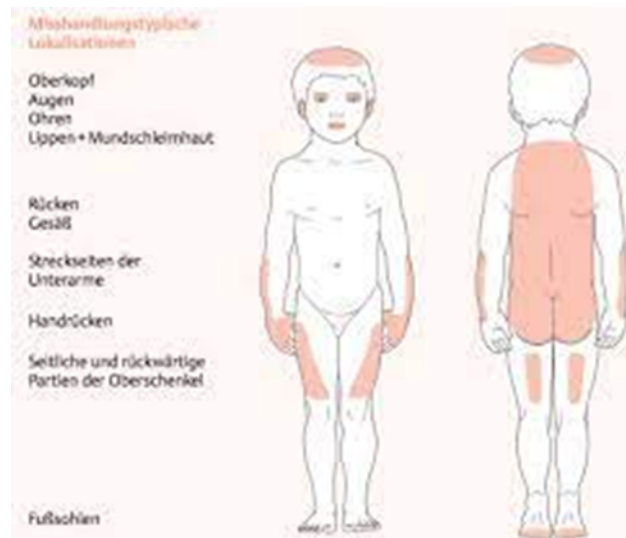


Abb. 1. Etzold, S. & Tsokos, M. (2016). S. 363

Umgang mit Kinderschutzfällen

Wichtig ist es die oben benannten Anzeichen für körperliche und seelische Misshandlung sensibel wahrzunehmen.

Bei beobachteten Verletzungen, wie oben in der Abbildung 1 dargestellt sollte umgehend gehandelt werden und die Telefonnummer 12-567 des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) gewählt werden, um das weitere Vorgehen zu besprechen und ggf. eine rechtsmedizinische Untersuchung einleiten zu lassen.

Handelt es sich „nur“ um ein ungutes Bauchgefühl, ist es wichtig, sich Klarheit zu verschaffen. Es sollte aber nicht Kausal von Misshandlung ausgegangen werden, sondern auch Alternativhypothesen aufgestellt werden.

Das bedeutet, wenn z.B. Veränderungen im Verhalten wahrgenommen werden, diese zu dokumentieren, das Kind zu beobachten und ggf. eine Beratung nach §8a Abs. 4 SGB VIII durchzuführen.

Wenn möglich sollte hier immer das Gespräch mit den Eltern gesucht werden, um Verhaltensänderungen und Beobachtungen offen anzusprechen und ggf. Hilfsangebote zu machen.

Täterstrategien:

Sexueller Missbrauch ist in der Regel eine geplante Handlung und zumeist höchst manipulativ. Die Täter:innen bauen zunächst Vertrauen zu den Betroffenen auf. Oftmals werden bestimmte „Opfertypen“ gesucht. Das können Kinder sein, die besonders hilfsbedürftig sind und / oder vermehrte Zuwendung suchen. Die Täter:innen bauen ihr „Vertrauensverhältnis“ zunehmend aus und isolieren die Betroffenen zunehmend von anderen Vertrauenspersonen. Bei den Betroffenen entsteht eine Abhängigkeit, die mit Schuldgefühlen einhergeht. Die Handlungen werden mit steigendem Vertrauen immer körperlicher und zunehmend sexualisiert. Als Steigerung drohen die Täter:innen mit z. B. Gefahr für die Familie, Unverständnis / Unglauben bei der Familie oder Konsequenzen für die Täter:innen. Zudem wird den Betroffenen eine aktive Beteiligung („du wolltest das doch auch“) eingeredet.

4. Personal

In unseren Kindertageseinrichtungen arbeiten wir in multiprofessionellen Teams zusammen, um den Bedarfen der Kinder und den Betreuungswünschen der Eltern bestmöglich gerecht zu werden. Zu den vertretenen Professionen gehören Erzieher:innen, Sozialpädagogen:innen, Kinderkrankenpfleger:innen, Heilpädagogen:innen, Heilerziehungspfleger:innen, Ergänzungskräfte, Kitahelfer:innen, Hauswirtschaftskräfte u.v.m. Dabei verändert sich die Vielfalt der vertretenen Professionen stetig. Um all die verschiedenen Berufsgruppen im Kinderschutz gut aufzustellen haben wir eine Reihe von Fortbildungen etabliert, die die Mitarbeitenden besuchen können und / oder verpflichtend für Ihre Tätigkeit in unseren Einrichtungen besuchen müssen.

Zudem legt die Stadt Dülmen großen Wert auf die Gesundheit Ihrer Mitarbeitenden. Die Fachstelle Gesundheitsmanagement hat in den letzten Jahren ein breites Angebot an gesundheitsfördernden Angeboten für alle Mitarbeitenden aufgebaut. Zu den Angeboten zählen Benefits wie das Jobrad, Firmenfitness, betriebsärztliche Versorgung u.v.m. Darüber hinaus setzt die Stadt auf familienfreundliche Rahmenbedingungen und flexible Arbeitszeiten. All diese Angebote sollen dazu beitragen, ein gutes Betriebsklima zu schaffen, Stress vorzubeugen und so den Fachkräften eine kontinuierlich gute Betreuung der Ihnen anvertrauten Kinder zu ermöglichen.

4.1 Aus-, Fort- und Weiterbildung

Um der Aufgabe des Kinderschutzes gerecht zu werden benötigen die Mitarbeitenden fachliches Wissen, Handlungsstrategien und strukturelles Wissen (wie gehe ich in einem Fall von Kindeswohlgefährdung vor und wer ist Ansprechpartner:in). Zudem müssen die Mitarbeitenden in der Lage sein, ihr Handeln zu reflektieren um, falls notwendig, daraus Handlungen / Verbesserungen abzuleiten.

Um unseren Mitarbeitenden das alles zu ermöglichen stehen Ihnen verschiedene Fortbildungs- und Beratungsangebote zur Verfügung.

Alle zwei Jahre gibt es eine vom Fachbereich Jugend und Familie organisierte Fortbildung zu verschiedenen Schwerpunktthemen, die sich aus der Arbeit in den Einrichtungen ergeben. Diese können zum Beispiel Themen wie sexuelle Bildung / Sexualpädagogik, Entwickeln einer gemeinsamen Haltung oder Diversität und Umgang mit Geschlechterrollen sein. Interessierte Fachkräfte aus allen sechs städtischen Einrichtungen können sich zu diesen Angeboten anmelden.

Im Rahmen des Landeskinderschutzgesetzes wurde die Koordinationsstelle „Netzwerk Kinderschutz“ geschaffen. Die Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen haben hierüber die Möglichkeit auf eine TaskCard des Netzwerkes Kinderschutz zuzugreifen, an den angebotenen Veranstaltungen teilzunehmen und einmal jährlich – im Rahmen der Netzwerkarbeit – ein Update zum Kinderschutz zu erhalten. Die Einrichtungsleitungen vereinbaren dafür einen für sie und ihr Team passenden Termin mit der Netzwerkkoordination Kinderschutz. Dieser Termin dient unter anderem dazu, den Verfahrensablauf wieder präsent zu haben und sicher im Fall einer Kindeswohlgefährdung agieren zu können. Darüber hinaus können unklare Konstellationen, im Rahmen einer kollegialen Beratung, besprochen werden.

Darüber hinaus besteht für alle Mitarbeitenden die Möglichkeit, sich individuell und spezialisiert, zu Schwerpunktthemen wie z.B. sexuelle Bildung / Sexualpädagogik fortbilden zu lassen.

Um dem Wohl unserer Mitarbeitenden Rechnung zu tragen besteht zudem die Möglichkeit Fortbildungen zu Themen der Stressreduktion, Gesundheitsförderung und Work-Life-Balance zu besuchen.

4.2 Personalauswahlverfahren

Die Auswahl von geeignetem Personal findet bei der Stadt Dülmen im Mehraugenprinzip statt. Allem voran steht die Ausschreibung, in der bereits auf wichtige Aspekte hingewiesen wird.

Der aktuelle Fachkräftemangel stellt die Stadt Dülmen vor die Herausforderung, neues Personal zu gewinnen und dabei die Qualifikation sowie die persönliche Eignung der Bewerbenden nicht aus den Augen zu verlieren.

4.2.1 Ausschreibung

In unseren Ausschreibungen für die pädagogischen Fachkräfte in unseren Kindertageseinrichtungen wird bereits darauf hingewiesen, dass wir das Wohl der Kinder in einem besonderen Maße im Blick haben.

4.2.2 Vorstellungsgespräch

An den Vorstellungsgesprächen nimmt ein Vertreter des Personalrates, ein/e Mitarbeitende/r aus der Personalverwaltung, die Abteilungsleitung und die jeweilige/n Einrichtungsleitung/en der zu besetzenden Stelle/n teil.

Dadurch entsteht ein umfangreicher Blick auf die Bewerbenden. Im anschließenden gemeinsamen Austausch werden dann die Eindrücke zusammengetragen und eine Entscheidung getroffen.

In den Vorstellungsgesprächen findet der Bereich „Kinderschutz“ in Form von gezielten Fragen zum Thema seinen Platz.

Dem Bewerbenden soll somit das Selbstverständnis der Kindertageseinrichtung, als grenzwahrender, die Meinung der Kinder anerkennender, gewaltfreier und schützender Ort, vermittelt werden.

4.3 Verhaltenskodex / Verhaltensampel / Einarbeitungskonzept

Bei Neueinstellungen ist neben der Ablegung des Gelöbnisses, eine Selbstverpflichtungserklärung von den Mitarbeitenden zu unterschreiben (s. Anlage 1).

Das Gelöbnis beinhaltet verschiedenen Strafvorschriften, die zur gewissenhaften Erfüllung der an die Stelle gebundenen Aufgaben, verpflichtet. Diese wird mit den Einstellungsunterlagen von der Personalabteilung versandt.

Die Selbstverpflichtungserklärung bezieht sich auf den Verhaltenskodex unserer Kindertageseinrichtungen. Dieser stellt nochmal spezifische an die Tätigkeit gebundene Verhaltensweisen heraus, die in unseren Einrichtungen einen hohen Stellenwert haben und von allen Mitarbeitenden einzuhalten sind. Am ersten Arbeitstag ist der Verhaltenskodex zu lesen und die Selbstverpflichtungserklärung zu unterschreiben.

Verhaltenskodex

- Die Rechte der Kinder stehen im Fokus meiner Arbeit. Die Einhaltung und Wahrung dieser ist eine mir obliegende Pflicht.
- Die Kinder werden von mir mit ihrem Vornamen und nicht mit Kosenamen angesprochen.
- Abfällige Bemerkungen und Bloß stellen werden nicht geduldet.
- Ich ermutige die Kinder aktiv Gefühle, Ideen, Erlebnisse o.ä. zu schildern und nehme Wünsche und Kritik konstruktiv und wertschätzend entgegen.
- Ich wahre die Intimsphäre der mir anvertrauten Kinder, indem ich nur mit einzelnen Kindern wickeln gehen, im Waschraum nicht ungefragt die Toilettentüren öffne oder über die Trennwände schaue.
- Die Wickelsituation ist bei mir ebenso Beziehungspflege. Das Kind darf frei wählen, wer es wickeln darf. Während des Wickelns begleite ich mein Handeln sprachlich und achte auf verbale und nonverbale Äußerungen des Kindes.
- Körperkontakt ist nur in gegenseitigem Einvernehmen und der Situation angemessen erlaubt (Trost, Pflege, Erste-Hilfe,...).
- Dem Bedürfnis nach Körperkontakt, von Seiten des Kindes, komme ich wenn möglich, in angemessener Form, nach. Eigene Impulse, Nähe zu schaffen, unterlasse ich.

- Das Fotografieren, Aufnehmen, Filmen etc. von Kindern mit dem privaten Handy / der privaten Kamera ist mir untersagt.
- Bei Verdachtsfällen und akuten (Krisen-)Situationen handle ich und hole mir bei Bedarf professionelle Unterstützung. Der Schutz der mir anvertrauten Kinder ist meine oberste Pflicht.
- Ich handle stets mit Respekt und Wertschätzung

Um den neuen Mitarbeitenden einen guten Start in unseren Einrichtungen zu ermöglichen gibt es ein umfangreiches Einarbeitungskonzept. Dieses umfasst alle wichtigen Informationen, die Mitarbeitende in unseren Kindertageseinrichtungen wissen müssen. Zudem finden in regelmäßigen Abständen Reflexionsgespräche statt, in denen eventuelle Missstände lösungsorientiert von beiden Seiten angesprochen werden können.

4.4 Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Einstellungsvoraussetzung für unsere pädagogischen Fachkräfte ist das Vorliegen eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 72a SGB VIII, aus dem hervorgeht, dass keine einschlägige Vorbestrafung vorliegt.

Diese Verpflichtung gilt darüber hinaus auch für weitere in der Kindertageseinrichtung tätige Personen, wie z.B. Ehrenamtler:innen, Hauswirtschaftskräfte etc. Somit lässt sich von vornherein ausschließen, dass einschlägig vorbestrafte Personen in unseren Einrichtungen tätig werden.

Um auch bei langfristig Beschäftigten sicher zu handeln wird das Führungszeugnis alle fünf Jahre angefordert und überprüft.

4.5 Gespräche mit Mitarbeitenden / Teamgespräche

Regelmäßige Mitarbeiter- und Teamgespräche sollen dazu beitragen, das Wohlbefinden des Personals zu stärken.

Die Gespräche dienen unter anderem dazu, die Mitarbeitenden zu ermutigen, Missstände, Überforderungen und Konflikte anzusprechen und gemeinsam nach Lösungen zu suchen.

5. Prävention

Wirksamer präventiver Kinderschutz beinhaltet Schutz, Förderung und Beteiligung aller Kinder. Nur durch ein Zusammenspiel dieser Aspekte können die Kinder zu ihrer Selbstwirksamkeit kommen und die dazugehörigen Lern- und Erfahrungsräume erkunden. Deswegen geht es um ein Sowohl-als-auch. Prävention stellt eine grundlegende Erziehungshaltung mit einem dauerhaften Auftrag dar. Es ist das Leben und Arbeiten mit einer Haltung der **Achtsamkeit, Aufmerksamkeit** und des **Respekts**. Diese wird kontinuierlich vom Team reflektiert und diskutiert, auch um neue Teammitglieder unmittelbar einzubeziehen. Die Voraussetzung einer pädagogisch-professionellen Beziehungsgestaltung ist die stetige Reflexion der Machtverhältnisse.

5.1 Partizipation

Nicht nur Artikel 12 Absatz 1 der Kinderrechtskonvention sichert Kindern ein Mitspracherecht in allen Angelegenheiten, die sie berühren zu:

Ein Recht auf Partizipation ist auch an vielen Stellen im Bundes- und Landesrecht verankert. Für unsere pädagogische Arbeit insbesondere im Bildungsplan für NRW. Beteiligung bedeutet **Chancengleichheit** für alle Beteiligten. Wenn wir Kinder bei Entscheidungen beteiligen, lernen sie bereits früh mit anderen in Kommunikation zu treten, eigenständig Probleme zu lösen, sowie Entscheidungen zu treffen. Außerdem lernen sie so mit möglichen Konsequenzen und Folgen umzugehen. Kinder gehen so unbewusst Bildungs- und Lernprozesse ein, in denen sie immer wieder neue Kompetenzen erwerben und umsetzen können.

Partizipation im Einrichtungsalltag

Unsere Aufgabe sehen wir darin, die Kinder und deren Eltern entsprechend ihrer Möglichkeiten aktiv in Diskussions- und Entscheidungsprozesse mit einzubeziehen. Je nach Inhalt und Entwicklungsstand können sie: selbst bestimmen, mitbestimmen, mitwirken oder werden informiert.

Die für uns, zum jetzigen Zeitpunkt, wichtigsten Partizipationsmöglichkeiten und deren Grenzen, seien nachfolgend detailliert aufgeführt.

Formen der Beteiligung

- Die Kinder haben stets die Möglichkeit, Wünsche und Kritik zu äußern

- Es ist möglich, dass die Interessen der Kinder von den Eltern oder einem Mitarbeiter*innen vertreten werden.
- Es gibt Beteiligungsformen, die als Rituale in den Alltag eingebettet sind wie: Morgenkreis, Gesprächskreise oder im Einzelgespräch (immer dann wenn es ein Kind benötigt bzw. einfordert).

Allgemeine Bereiche der Partizipation

- Die Kinder haben ein Recht sowohl auf einen geregelten Tagesablauf mit sich wiederholenden Abläufen als auch auf Veränderung und Exploration.
- Ferner haben sie ein Recht auf vielfältige Förder- und Beschäftigungsangebote, sowie die Bereitstellung des entsprechenden Materials.
- Die Kinder haben ein Recht auf Information und Mitsprache in allen sie persönlich betreffenden Angelegenheiten. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen informiert die Kinder, hört ihnen aktiv zu, nimmt ihre Äußerungen ernst, gibt eine wertschätzende Rückmeldung und begründet, wenn den Wünschen nicht entsprochen werden kann.
- Die Kinder haben bei projektorientierten Themen Mitsprache und Mitgestaltungsmöglichkeiten.
- Grundsätzlich haben alle Kinder das Recht während der Freispielzeit, Spielpartner*innen, Spielort, und Spieldauer selbst zu bestimmen soweit die Rechte der anderen Kinder dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Partizipation in der Krippe

- Das Kind hat das Recht zu äußern, wann, wie und von wem seine Windel gewechselt werden soll. Gerade in der Eingewöhnungszeit, in der das Kind noch viel Sicherheit benötigt, kann es sein, dass wir uns vorbehalten, die Erziehungsberechtigten zu benachrichtigen, wenn es das Kind einfordert.
- Das Kind hat das Recht, die Wickelsituation einzeln und in Ruhe zu erleben. Dabei achtet die Erzieher*innen auf einen behutsamen, feinfühligem Umgang, der bestimmt ist von liebevollem Respekt vor dem Kind.
- Das Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob und wann es zur Toilette geht. Das pädagogische Personal behält sich jedoch das Recht vor, zu entscheiden, wann ein Kind gewickelt wird oder zur Toilette geht, wenn Gefahr

für die Gesundheit des Kindes besteht oder bevor Kleidung und Gegenstände verschmutzt werden.

- Zur Hygiene gehört es außerdem dazu, dass sich die Kinder vor dem Essen, nach dem Toilettengang und bei starker Verschmutzung, die Hände waschen. Dies geschieht spielerisch.
- Das Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, was, wieviel und wie lange es essen mag.
- Das Kind hat das Recht auf Ruhe und Zeit und entsprechend seinem Entwicklungsstand selbständig zu sein (alleine essen und/oder mit Besteck). Dabei beachtet das pädagogische Personal die Äußerungen und Vorlieben des Kindes und bietet Hilfe zur Selbsthilfe an.
- Das Kind hat das Recht auf Bedürfnisbefriedigung (z.B. durch Schnuller und/oder Kuscheltier). Schnuller und Kuscheltier befinden sich in Reichweite des Kindes.
- Das Kind hat das Recht auf einen geregelten Tagesablauf mit gleichbleibenden Abläufen, der dem Kind Sicherheit bietet. Dabei sind Rituale wichtiger als Regeln. Die Pädagogen*innen haben das Recht, in Spielhandlungen oder Situationen einzuschreiten, bevor oder wenn das Kind sich oder andere gefährdet.
- Das Kind hat das Recht, vom pädagogischen Personal in seinem Entwicklungsstand beobachtet und verstanden zu werden. Das pädagogische Personal achtet in seinem sprachlichen Ausdruck auf eine positive Formulierung.

Partizipation im Kindergarten

- Die Kinder haben das Recht, über die Themenauswahl und die Gestaltung von Bildungs- und Förderangeboten mitzuentcheiden und Vorschläge zu unterbreiten.
- An gezielten Bildungs- und Förderangeboten innerhalb und außerhalb der Gruppe nehmen die Kinder gleichermaßen teil. Besonders unsere schulpflichtig werdenden Kinder („Schulkinder“) nehmen immer daran teil. Dies geschieht aber in Absprache mit den Erziehungsberechtigten, die im Vorfeld, auf einer Elterninformation darüber in Kenntnis gesetzt werden.
- Bei Vorschulprojekten werden die Kinder in die Gruppeneinteilung mit einbezogen. Ihre Wünsche werden so weit als möglich berücksichtigt.

- Bei freien Angeboten während der Freispielzeit (z. B. basteln) ist die Teilnahme freigestellt. Dabei achten die Erzieherinnen auf entwicklungsangemessene Aktivitäten und passen diese an die individuellen Interessen der Kinder an.
- Die Kinder können selbst bestimmen, ob und wieviel sie essen möchten. Die Kinder entscheiden selbst, neben wem sie sitzen möchten. Das pädagogische Personal weist lediglich auf gesunde Ernährung hin. Ein Probierklecks wird angeboten. Der Nachtisch wird erst nach dem Hauptgang gereicht.
- Tischdienste werden angeboten. Die Kinder entscheiden selbst, ob sie mithelfen oder nicht.
- Die Kinder haben grundsätzlich das Recht zu entscheiden, ob sie schlafen wollen oder nicht.
- Die Kinder haben die Entscheidung im Umgang mit persönlichen Dingen (Schnuller, Schmusetier, von uns gestellte Kissen und Decken etc.).
- Die Ruhezeit beträgt ca. 45 Minuten. Ab 14:00 Uhr beginnt dann die Abholphase.

Partizipation der Eltern

- Sie entscheiden über das gesunde mitgebrachte Frühstück und die Teilnahme am Mittagessen. Bei der Wahl des Essenslieferanten werden ihre Wünsche gehört. Die letztendliche Entscheidung trifft der Träger.
- Eltern entscheiden über die Weitergabe ihrer persönlichen Daten und den Informationsaustausch mit externen Fachdiensten.
- Sie entscheiden über die Teilnahme und Unterstützung bei Festen und Aktionen.
- Beteiligt und angehört werden sie bei allen persönlich betreffenden Angelegenheiten. Aufgabe der Mitarbeiter*innen ist es die Sorgen, Wünsche und Anliegen anzuhören, sie zu prüfen und entsprechende Rückmeldung zu geben.
- Informiert werden sie über organisatorische Inhalte durch die Kita-App wie: Tagesablauf, Termine, Feste und Veranstaltungen, Öffnungs- und Schließzeiten, Personalentscheidungen.

- Des Weiteren über pädagogische Inhalte wie: das pädagogische Konzept, die pädagogische Arbeit, den Entwicklungsstand des Kindes/der Kinder und individuelle Vorkommnisse.

Grenzen der Partizipation

Gerade bei der integrativen Arbeit, bei Kindern mit sehr unterschiedlichen Voraussetzungen ist es wichtig den individuellen Entwicklungsstand und die spezifischen Kompetenzen im sozialen und emotionalen Bereich bei allen Formen der Mitbestimmung zu beachten.

Die pädagogischen Mitarbeiter sind hier gefordert, sehr situativ die Kinder zu leiten und zu führen, ihnen Teilhabe und Mitbestimmung zu ermöglichen, ohne sie zu überfordern. Hier gilt es sehr feinfühlig die Signale der Kinder zu erfassen, kreative Beteiligungsmöglichkeiten anzubieten bzw. auszuprobieren.

Partizipation bedeutet nicht, dass Kinder alles machen dürfen oder dass sie im Einzelfall die Mitarbeiter*innen überstimmen können. Im Alltag obliegt die Verantwortung immer den Erwachsenen. Sie sind für den Schutz der Kinder zuständig und müssen ihn, gerade bei Kindern mit Behinderung, im Einzelfall auch gegen den Willen anderer Kinder oder der Gruppe durchsetzen.

Wichtig ist es auch, dass die pädagogischen Fachkräfte ihre persönlichen Grenzen reflektieren und die Verantwortung dafür übernehmen.

Sie sind damit gefordert zwischen der Einschätzung ihrer persönlichen Möglichkeiten und den Bedürfnissen der Kinder abzuwägen, auf dieser Grundlage Entscheidungen zu treffen, diese den Kindern mitzuteilen und zu begründen.

Weitere Informationen befinden sich in unserer pädagogischen Konzeption (S.20).

5.2 Beschwerde- und Feedbackverfahren

Beschwerden und Feedback können in unserer Einrichtung von Kindern, Eltern, Mitarbeiter*innen und sonstige interessierte Parteien, in Form von Kritik, Verbesserungsvorschlägen, Anregungen oder Anfragen ausgedrückt werden. Die Beschwerde eines Kindes ist als Unzufriedenheitsäußerung zu verstehen, die sich abhängig vom Alter, Entwicklungsstand und der Persönlichkeit in verschiedener Weise über eine verbale Äußerung, als auch über Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit ausdrücken kann. Kinder werden ermutigt Unwohlsein, Kritik etc. zu äußern. Aufgabe des Umgangs mit jeder Beschwerde ist es, die Belange ernst zu nehmen, den Beschwerden nachzugehen, diese möglichst abzustellen und zeitnah Lösungen zu finden, die alle mittragen können. Hier ist ein adäquater Umgang mit Beschwerden im Team wichtig, nur so können Kinder gestärkt werden, sich zu äußern. Deswegen verstehen wir Beschwerden und Feedback als Gelegenheit zur Entwicklung und Verbesserung unserer Arbeit in der Einrichtung.

Definition

Wir verstehen unter dem Begriff Beschwerde alle schriftliche und/oder mündliche, kritische Äußerungen von Mitarbeiter*innen, Kindern oder deren Personensorgeberechtigten, die den Einrichtungsalltag, insbesondere

- das Verhalten der Fachkräfte oder Kinder
- das Leben in der Einrichtung oder
- die Entscheidungen des Trägers betreffen.

Ziele des Beschwerde- und Feedbackmanagements

Beschwerdesysteme sind ein wichtiges Instrument die Rechte von Kindern und Eltern zu wahren. Sie dienen

- der Qualitätssteigerung und – Sicherung.
- bilden ein wichtiges Instrument zur Reflexion der eigenen Arbeit.
- dienen der Prävention und schützen die Kinder.

Möglichkeiten der Beschwerde

Grundsätzlich kommen bei Beschwerden alle Ebenen und Personen unserer Kindertagesstätte in Betracht. Alle Mitarbeiter*innen, Kinder und Eltern können sich mit Ihrem Anliegen an die Person wenden, der sie vertrauen und die sie für ihr Anliegen als hilfreich empfinden. Unabhängig davon ob diese Person für die Bearbeitung zuständig ist oder nicht. Wir nehmen alle Beschwerden ernst. Sehen sie als Chance zur Qualitätssteigerung und achten bei der Bearbeitung auf Transparenz und Verlässlichkeit.

Innerhalb der Einrichtung sind Beschwerdeempfänger

- unsere Elternvertreter*innen
- Erzieher*innen
- Kitaleitung und stellvertretende Kitaleitung

Mündliche Beschwerdemöglichkeiten im Einrichtungsalltag

Wie auch bei den Partizipationsmöglichkeiten gibt es im Haus fest integrierte informelle und formelle Settings wie beispielsweise:

- Den Morgen- bzw. Gesprächskreis: Hier bieten wir Raum und Zeit und unterstützen die Kinder darin ihre Belange, Wünsche, Ärgernisse und Anregungen zu formulieren.
- Den Gruppenalltag: hier bieten sich viele Situationen für persönliche Gespräche unter vier Augen oder in kleinen Kinderrunden. Dabei nehmen wir die Kinder ernst, hören aufmerksam zu und bestärken die Kinder darin uns ihre Ängste, Sorgen, Gefühle, Wünsche, Bedürfnisse und Wahrnehmungen mitzuteilen.
- Im Kindergarten werden regelmäßig Beobachtungen durchgeführt und dokumentiert. Auf Grundlage dieser werden die Kinder ermuntert sich Gedanken zu machen und Positives und Negatives auszudrücken.
- Für die Eltern besteht weiterhin im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Entwicklungsgespräche die Möglichkeit, Sorgen, Ärgernisse, Wünsche oder Anregungen anzusprechen.

5.3 Körperliche/ sexuelle Bildung

Körperliche und sexuelle Bildung ist für einen gelingenden präventiven Kinderschutz wesentlich. Kinder haben ein Recht auf Schutz. Dieser Schutz darf aber nicht ihre Bedürfnisse nach Erfahrungsräumen überlagern. Die Prävention von sexualisierter Gewalt bedeutet nicht, die Prävention von Sexualität. In den Präventionsmaßnahmen geht es darum, die positive Kraft der Sexualität zu nutzen, um die Kinder in ihrer Lebenskompetenz zu stärken. In diesem Sinne ist sexuelle Bildung ein Baustein von Prävention sexualisierter Gewalt und fester Bestandteil eines Kinderschutzkonzeptes.¹

Dabei ist es Aufgabe der Fachkräfte, die Kinder dabei zu unterstützen einen positiven Zugang zu sich und ihrem Körper zu bekommen. Kinder müssen, ihrem Entwicklungsstand angemessen über Sexualität und auch sexualisierter Gewalt aufgeklärt werden. Dies ist ein essenzieller Bestandteil der Prävention. Denn nur wer Bescheid weiß, kann auch Bescheid sagen!

Weil Interaktionen der Kinder auch in unbeobachteten Momenten stattfinden können, gibt es Regeln, die individuell in den Gruppen besprochen und umgesetzt werden. Hier ist eine Überprüfbarkeit von hoher Wichtigkeit. Durch das immer wieder besprechen dieser Regeln können die Kinder ihre eigenen Grenzen ziehen und die Grenzen der anderen achten lernen. Kommt es dennoch zu grenzverletzendem Verhalten, greifen wir sensibel ein, um die Situation zu beenden.

Mit Bilder- und Vorlesebücher, Hörspielen und Musik mit Geschichten rund um Körper, Sinne und Gefühle unterstützen wir die körperliche/sexuelle Bildung.

5.3.1 Unsere Haltung zur kindlichen Sexualität

Wir unterstützen die Entwicklung eines positiven Körpergefühls. Die Kinder sollen lernen, dass sie ein Recht auf ihren eigenen Körper haben. Wichtig ist es dabei auf die individuelle Schamgrenze und Intimsphäre der Kinder zu achten. Die Förderung elementarer Körpererfahrungen beinhaltet auch den eigenen Körper neugierig zu erforschen und mit anderen zu erfahren.

Dabei ist die Aufgabe der Fachkräfte, darauf zu achten, dass dabei klare Regeln und Grenzen eingehalten werden. Nichts darf gegen den Willen eines Kindes geschehen!

¹ <https://psg.nrw/baustein-6-sexuelle-bildung/>

5.3.2 Geschlechterbewusste Erziehung

Geschlechterbewusste Erziehung bzw. Pädagogik bedeutet, dass die Fachkräfte im Alltag, im Blick behalten, dass Befindlichkeiten von Mädchen und Jungen etwas mit ihrem Geschlecht zu tun haben können. Wichtiger als spezifische Angebote zu gestalten, sind uns daher geschlechterbewusste Beobachtungs- und Reflexionsmöglichkeiten.

Diese geschlechterbewusste Pädagogik benötigen wir bereits im Elementarbereich, denn in dieser Zeit werden wesentliche Impulse für den Erwerb der geschlechtlichen Identitäten gesetzt. Es werden Weichen dafür gestellt, ob Kinder ihre Geschlechtsidentitäten auf eine Weise ausgestalten können, die ihren individuellen Fähigkeiten und Interessen entsprechen.

Die Kinder setzen sich aktiv mit der Umwelt und damit auch mit den Geschlechterverhältnissen auseinander. Kinder experimentieren gerade im Kindergartenalter mit den Präsentationsweisen von „Weiblichkeit“ und „Männlichkeit“ in unserer Kultur. Daher ist es für uns notwendig, Kinder bei dieser Erprobung und Inszenierung kritisch zu begleiten.

Wenn Kinder nicht darin bestärkt werden, ihr So-Sein auszuleben, wie es ihnen entspricht, orientieren sie sich häufig an traditionellen Geschlechterkonstruktionen. Damit dies nicht geschieht, gibt es innerhalb der Einrichtung, weder typische „Jungen“ bzw. „Mädchen“- Ecken. Die Kinder können jederzeit ihren Spielort selbstbestimmen.

Außerdem stehen allen Kinder Kostüme, wie auch Alltagskleidung zum Experimentieren zur Verfügung. Hier können sie lernen sich frei zu entfalten und sich auszuprobieren. Wichtig ist hier noch zu erwähnen, dass das pädagogische Personal darauf achtet, dass kein Kind ausgelacht wird bzw. ausgegrenzt wird.

Es gibt Raum zum Ausprobieren für alle. Ein Umfeld in dem sich jeder akzeptiert fühlt. Dass dies gelingt, ist das Team in einem ständigem Reflexionsprozess, dies gelingt uns nur wenn wir es als unsere Aufgabe, als Einrichtung diese Dinge bewusst wahrzunehmen und indirekte Angebote und Räume zur Vorbeugung zu gestalten.²

5.3.3 Nähe und Distanz

Wir als pädagogische Fachkräfte sind täglich mit der Dynamik von Nähe und Distanz konfrontiert. Die Balance zwischen Nähe und die eigene Selbstbehauptung (Distanz) ist somit eine tägliche Dynamik, die man in sozialen Beziehungen auszutarieren hat.

Im Team bekommen wir eine Handlungssicherheit, durch die gemeinsamen Absprachen, was in Ordnung ist und was nicht. Somit sinkt die Gefahr von unbeabsichtigten Grenzüberschreitungen. Denn Grenzüberschreitungen durch

² <https://www.nifbe.de/component/themensammlung?view=item&id=635&catid=46&showall=1&start=0>

Mitarbeiter*innen können besser erkannt werden, wenn vorher klar ist, wie ein gewünschtes Verhalten aussieht.

In unserer Arbeit ist es wichtig, dass wir gegenüber den Kindern offen darüber reden und sie dahingehend begleiten, dies sprachlich ebenfalls zu äußern und das Vertrauen zu haben, dies mitzuteilen. Hier ist das benennen von Situationen, aber auch das kennen und benennen können von Körperteilen von großer Bedeutung. Hier ist es unsere Aufgabe als Erzieher*innen, dies altersgemäß zu begleiten und zu fördern.

Verhaltensregeln im Team

- Abkürzungen/Kosenamen der Kinder sind im Einverständnis der Eltern und des Kindes in Ordnung.
- Fachkräfte küssen keine Kinder und lassen sich nicht küssen. Bei Küssen von Kindern wird das Kind altersgemäß auf die nötige Distanz hingewiesen.
- Bei Bedarf (trösten, Ablösungsphase, Sorgen...) ist das Schoßsitzen und in den/auf den Arm nehmen erlaubt. Krippenkinder brauchen mehr Nähe. Das Bedürfnis sollte vom Kind ausgehen, nicht vom Erwachsenen.
- Beim Toilettengang werden die Kinder bei Nachfrage begleitet. Das Warten findet vor der Toilettentür statt. Beim Reinigen des Stuhlgangs ist Hilfe in Ordnung (mit Handschuhen).
- Der Genitalbereich der Kinder wird beim Toilettengang nicht abgetrocknet.
- Wenn gewickelt wird, wird ein/e Mitarbeiter*in informiert. Das Kind darf mitentscheiden von wem es gewickelt wird. Wir wickeln einfühlsam und benennen unsere Handlungen. Wir achten darauf, dass eine ruhige und respektvolle Atmosphäre herrscht.
- In unseren städtischen Kitas arbeitet weibliche und männliche Pädagogen*innen, die gleichermaßen die Kinder wickeln.
- Die Geschlechtsteile werden korrekt und einheitlich benannt (Penis und Scheide).
- Wir haben die Möglichkeit bei starken Verschmutzungen, die Kinder zu duschen. Dafür gibt es einen geeigneten Raum. Sollte dies der Fall sein, dann sagt das Fachpersonal immer einem anderen Teammitglied Bescheid. Die Person bringt dann nach kurzen Abstand die Handtücher oder andere

Utensilien in den Waschraum, somit ist niemand in der Situation alleine mit dem Kind. Die Tür ist dabei nie abgeschlossen, sondern nur angelehnt. Beim Abholen des Kindes, wird dies direkt an die Eltern weitergegeben.

- Bei der Schlafsituation der Krippenkinder ist es in Ordnung, die Hand zu halten, über den Kopf zu streicheln und bei Einschlafproblemen in den/auf den Arm zu nehmen.
- Es wird nicht an die Brüste/Genitalbereich der Mitarbeiter*innen gefasst.
- Jedes Kind hat ein anderes Distanzempfinden und das Recht, dass dieses vom Gegenüber (Kinder oder Erwachsene) eingehalten wird.
- Von den Kindern werden lediglich für die Entwicklungsdokumentation Fotos gemacht (z.B. Portfolio). Das Verwenden für private Zwecke ist untersagt. Die Eltern sind über den Verwendungszweck informiert und haben ihr Einverständnis gegeben (vergleiche Aufnahmebogen).
- Handwerker, Hausmeister und andere Personen, die beauftragt worden sind, innerhalb der Einrichtung Dinge zu erledigen, werden von allen Teammitgliedern immer proaktiv angesprochen. Sie werden gefragt was sie gerade im Haus zu tun haben, so kann ausgeschlossen werden, dass sich Personen innerhalb der Einrichtung aufhalten, die keine Befugnis haben.

Verhaltensregeln für Eltern/Erziehungsberechtigte innerhalb des Hauses

- Beim Bringen und Abholen werden die nicht eigenen Kinder, ungefragt weder über den Kopf gestreichelt, noch anderswo berührt.
- Nicht eigene Kinder werden, ungefragt nicht mit Abkürzungen/Kosenamen angesprochen.
- Verzichtet wird auch auf Gespräche mit anderen Kindern, die in deren Privatsphäre eingreift. Das Kind fühlt sich im Alltag gestört. (beispielsweise Fragen wie: „Na, sind deine Eltern im Urlaub? Wer holt dich denn heute ab?“). Diese Fragen können sowohl Ängste, aber auch Sorgen des Kindes hervorrufen.
- Eltern dürfen nur nach Absprache bzw. nach schriftlicher Genehmigung andere Kinder Abholen.

- Bei Wickelsituationen, nehmen Eltern Abstand und betreten diese Räumlichkeiten nicht.
- Falls Eltern ihre Kinder beim Toilettengang begleiten, tun sie das ausschließlich bei ihrem eigenen Kind. Benötigt ein anders Kind Hilfe, melden sie dies bei der Fachkraft.

5.3.4 Körpererkundungsspiele

Erfahrungen am eigenen Körper und auch am Körper der anderen sind für Kindern, für eine gesunde psychosexuelle Entwicklung wichtig. In Rollenspielen wie „Mutter-Vater-Kind“ oder „Ärzt*in-Patient*in“ spielen Kinder Situationen nach, die sie beobachten und erleben konnten. Hier geht es nicht um Gefühle, sondern um die kindliche Neugier und das Erforschen von Situationen.

Ein Beispiel ist hier, Kinder spielen nach, wie der Vater abends erschöpft von der Arbeit nach Hause kommt und sie imitieren dies, jedoch ohne die Erschöpfung zu empfinden, die der Vater in diesen Situationen empfinden mag.

Um gerade bei alltäglichen Situationen aus dem Bereich Körpererkundung, Kindern einen guten Rahmen zu geben, so dass das Wohlbefinden aller Beteiligten gewährleisten, sowie übergriffiges Verhalten zu vermeiden, gibt es innerhalb der Einrichtung feste Regeln.³

Regeln für Körpererkundungsspielen

- Jedes Kind entscheidet selbst, ob und mit wem es seinen Körper erkunden will.
- Mädchen und Jungen streicheln und untersuchen sich nur so viel, wie es für sie selbst und die anderen Kinder angenehm ist.
- Kein Mädchen oder Junge tut einem anderen Kind weh.
- Kein Kind steckt einem anderen Kind etwas in eine Körperöffnung (Po, Scheide, Mund, Nase, Ohr) oder leckt am Körper eines anderen Kindes.
- Die beteiligten Kinder sollten alle Alters-/entwicklungsgleich sein.
- Ältere Kinder, Jugendliche und Erwachsene dürfen sich an Körpererkundungsspielen nicht beteiligen.
- Hilfe holen ist kein Petzen.
- Die Kinder dürfen sich nicht nackt ausziehen.
- Wenn die Kita (z.B. wegen Personalnot oder weil die Räumlichkeiten zu unübersichtlich sind) nicht in der Lage ist, die Einhaltung dieser wichtigen

³ <https://www.element-i.de/magazin/koerpererkundungsspiele-ein-ueberblick/>

Regeln zu gewährleisten, müssen erweiterte Beschränkungen eingeführt werden.

5.3.5 Schutz der Kinder vor sexualisierter Gewalt

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt ist ein zentrales Anliegen der nordrhein-westfälischen Landesregierung mit dem Ziel, die Bereiche der Prävention, der Intervention und der Hilfe für Betroffene zu stärken und notwendige Weiterentwicklungen umzusetzen.

Generelle Schutzmaßnahmen

- Grenzen des Kindes respektieren.
- Erwachsene haben Grenzen. (Kinder kennen diese bzw. werden von uns dafür sensibilisiert)
- Respekt **vor** der Privatsphäre des Kindes.
- Gefühle des Kindes ernst nehmen.
- Lernen, auf das Bauchgefühl zu hören. (für alle Personen)
- Selbstbewusstsein des Kindes fördern.
- **Gewalt** gegen **Kinder** ist verboten.

Sexualerziehung gilt als Präventionsarbeit in Kindergärten. Unsere Aufgabe ist es dabei Eltern bei dieser Aufgabe zu unterstützen.

Um vorbeugen und schützend eingreifen zu können, müssen Kinder

- die Möglichkeit erhalten, offen über Sexualität und Erlebnisse zu sprechen;
- in ihrer jeweiligen Eigenheit respektiert werden;
- sich selbst und andere akzeptieren lernen;
- das Recht auf den eigenen Körper begreifen lernen;
- ein gesundes Schamgefühl entwickeln;
- ihre Fähigkeiten und ihren Kenntnisstand ergänzen und erweitern können;
- erfahren, dass Mädchen stark und Jungen schwach sein dürfen;
- ihre eigentlichen Bedürfnisse wahrnehmen und ausdrücken lernen;
- unterschiedliche Gefühle kennen und einschätzen lernen;

- über Zärtlichkeiten und Berührungen selbst entscheiden dürfen;
- zwischen guten Geheimnissen, die Freude bereiten, und schlechten Geheimnissen, die Kummer machen, unterscheiden lernen;
- lernen, dass aufgezwungene Geheimnisse weitergesagt werden dürfen;
- auch "Nein sagen" und Grenzen ziehen lernen;
- wissen, wie sie sich jederzeit Hilfe holen können;
- in ihrem Selbstbewusstsein gestärkt werden etc.

Eine Erziehungshaltung, die das kindliche Selbstbewusstsein stärkt und die Selbstbestimmung über den eigenen Körper schult, ist die Basis jeder Vorbeugung.

Denn willensstarke Kinder, die dazu ermutigt werden, ihre Empfindungen ernst zu nehmen und ihren Gefühlen zu vertrauen, sind weniger beeinflussbar als gehorsame und angepasste Kinder.

Sie lassen sich auch nicht so schnell einreden, dass sie sexuelle Handlungen in Wirklichkeit wollen oder es verdient haben.

So verstanden ist eine Erziehung gemeint, die sich als Verhaltensprägung versteht und Kinder in ihrer Vollwertigkeit anerkennt.

Ziel primärpräventiver Arbeit sind demnach keine festgelegten Lernprogramme, die ab einem bestimmten Alter zur Aufklärung dienen, sondern eine kind- und altersgemäße Sexualerziehung die Kinder in ihrer Persönlichkeitsentwicklung stärkt.

5.4 Zusammenarbeit mit Eltern

Eltern sind die wichtigsten Bezugspersonen für ihre Kinder. Im Sinne einer Erziehungspartnerschaft (§9 KiBiz) ist ein fachgerechter Austausch mit ihnen stets zu gewährleisten.

Damit Präventionsarbeit gelingen kann, müssen die Erziehungsberechtigten beteiligt werden.

Sie benötigen grundlegende Informationen darüber, wie Grenzverletzungen und Übergriffe entstehen können.

Dabei begegnet die Fachkraft offenen Fragen der Eltern gegenüber auf verschiedenen Ebenen, z.B. pädagogischen Elternabenden, bei Entwicklungsgesprächen und Tür- und Angelgesprächen.

Dabei gilt es, Informationen und Fragen im passenden Kontext einzubetten.

Literaturverzeichnis

- <https://psg.nrw/baustein-6-sexuelle-bildung/>
- <https://www.nifbe.de/component/themensammlung?view=item&id=635&catid=46&showall=1&start=0>
<https://www.element-i.de/magazin/koerpererkundungsspiele-ein-ueberblick>

6.Zusammenwirken mit dem örtlichen und überörtlichen Jugendhilfeträger und Strafverfolgungsbehörden

Grundsätzlich gilt es zu unterscheiden, was für eine Gefährdung für das Kindeswohl vorliegt und wen sie betrifft. Je nach Gefahrenlage sind die Empfänger unterschiedlich. Differenziert wird zwischen einer Gefahrenlage nach § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII.

Differenzierung zwischen § 8a und § 47 SGB VIII

§ 8a SGB VIII

Ziel:
Erfüllung Schutzauftrag/ Schutz des einzelnen Kindes

- ➔ Kindbezogene Gefahrenlage
- ➔ Informationspflicht
- ➔ Empfänger der Information ist das Jugendamt
- ➔ Aufgabe Jugendamt: Entwicklung eines Schutzkonzeptes für das einzelne Kind

§ 47 S. 1 Nr. 2 SGB VIII

Ziel:
Ausübung der Aufsichtsfunktion / Schutz aller zu betreuenden KiTa-Kinder

- ➔ Einrichtungsbezogene Gefahrenlage
- ➔ Meldepflicht
- ➔ Empfänger der Meldung ist das Landesjugendamt
- ➔ Aufgabe Landesjugendamt: Abwehr der Gefahr durch Sicherstellung der Rahmenbedingungen

Schnittmenge:

Einrichtungsbezogene Gefahrenlage, die gleichzeitig eine individuelle Kindeswohlgefährdung darstellt.

6.1 Landesjugendämter

Das Landesjugendamt Westfalen-Lippe (LWL) ist die zuständige Aufsichtsbehörde unserer Kindertageseinrichtungen. Sie erteilt die Betriebserlaubnis und ist als Aufsichtsbehörde für die Sicherstellung und Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen zum Schutz der uns anvertrauten Kinder verantwortlich.

Ereignisse, die geeignet sind, dass Wohl der Kinder in unseren Einrichtungen zu beeinträchtigen müssen von uns, nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII, an den LWL gemeldet werden. Das kann Fehlverhalten von Mitarbeitenden, unzureichende strukturelle und personelle Rahmenbedingungen, schwere Unfälle von Kindern uvm. sein.

Das LWL unterstützt in solchen Fällen die Träger und Einrichtungen dabei, „einem dem Wohl der Kinder zuträglichen Betriebsablauf“ wiederherzustellen. (vgl. LWL, Mai 2023)

6.2 Örtliches Jugendamt

Erreichbarkeit Jugendamt Dülmen

Den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) erreichen Sie zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Dülmen persönlich oder telefonisch in der offenen Sprechstunde. Die Fachkräfte kennen die Angebote für Familien in Dülmen und sind gut vernetzt. Sie vermitteln in Konfliktsituationen, beraten professionell bei Erziehungsproblemen sowie familienrechtlichen Konflikten und informieren über weitergehende passgenaue Hilfen zur Erziehung oder psychologische Unterstützungsmöglichkeiten. Ein Vertrauensverhältnis aufzubauen und die Bedürfnisse aller Beteiligten zu berücksichtigen, sind wichtige Leitlinien der Arbeit.

Folgende Leistungen und andere Aufgaben nach dem SGB VIII werden vom ASD bearbeitet:

- Kinderschutz
- Beratung in Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen, in Fragen der Partnerschaft, bei Trennung und Scheidung, bei Anliegen zur Personensorge und des Umgangsrechts
- Betreuung und Versorgung in Notsituationen
- gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter/Kinder
- Hilfe zur Erziehung
- Sozialpädagogische Gruppenarbeit
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
- Hilfe für junge Volljährige

Ihre Ansprechpartner/Kontakt

Overbergpassage (Eingang 4)
Coesfelder Str. 36
48249 Dülmen
Tel.: 02594 12-0
Fax: 02594 12-549
E-Mail: familienhilfe@duelmen.de

§ 8a Beratungsanliegen

Frau Winkelmann 02594 12-950
oder über die Zentrale zur Sprechstunde des /
der diensthabenden Sozialarbeiter:in: 02590
12-0

Offene Sprechstunde des Allgemeinen Sozialen Dienstes

Mo. 8:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Di. 8:30 – 12:00 Uhr
Mi. 10:30 – 12:00 Uhr
Do. 8:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Fr. 8:30 – 12:00 Uhr
weitere Termine nach Vereinbarung
Rosenmontag, Heiligabend und Silvester geschlossen.

Notfall

Kinder- und Jugendnotruf **02594-12-567**

- während der Dienstzeiten erreichen Sie den ASD Dülmen
- außerhalb der Zeiten (Wochenende, Feiertage) werden Sie an die Rufbereitschaft der drei Jugendämter im Kreis Coesfeld weitergeleitet

6.2.1 Beratung nach § 8b

§ 8b: Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft (insoFa)

Das örtliche Jugendamt hält insoweit erfahrene Fachkräfte gem. §8b SGB VIII als qualitätssicherndes Element für die unterschiedlichen Berufsgruppen gem. §4 KKG vor. Die insoFa steht der Person, die Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung wahrnimmt, beratend zur Seite. Es dient als entlastendes Angebot, um die Situation einzuschätzen. Im Rahmen einer gemeinsamen, anonymisierten Beratung soll eine fachlich fundierte Perspektive auf das weitere Handeln geboten werden. Dabei trägt die insoFa ausschließlich für den Beratungsprozess die Verantwortung. Die Einrichtung kümmert sich um die vereinbarten Handlungsschritte.

Das Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft soll Handlungssicherheit, psychische Entlastung, Zugänge zu Hilfen und einen Außenblick auf die Gesamtsituation ermöglichen. Es dient als Instrument der Qualitätssicherung. Das Ziel ist es einen kooperativen und partizipativen Kinderschutz zu gestalten. In Kooperation mit der Einrichtung sollen die Fachkräfte befähigt und gestärkt werden eigenverantwortlich den Kinderschutz zu gestalten. Dabei werden Anhaltspunkte für eine Gefährdung gesammelt und bewertet. Weiterhin soll immer der Einbezug der betroffenen Eltern und Kinder im Fokus stehen. Eltern sollen in ihrer Erziehungskompetenz gestärkt werden. Dabei muss die Kooperationsbereitschaft und –fähigkeit der Eltern betrachtet und eingeschätzt werden. Letztlich muss abgewogen werden, welche Zugänge zu Hilfe und Unterstützungsangeboten ausreichend sind, oder ob eine Kindeswohlgefährdung dem Jugendamt gemeldet werden muss.

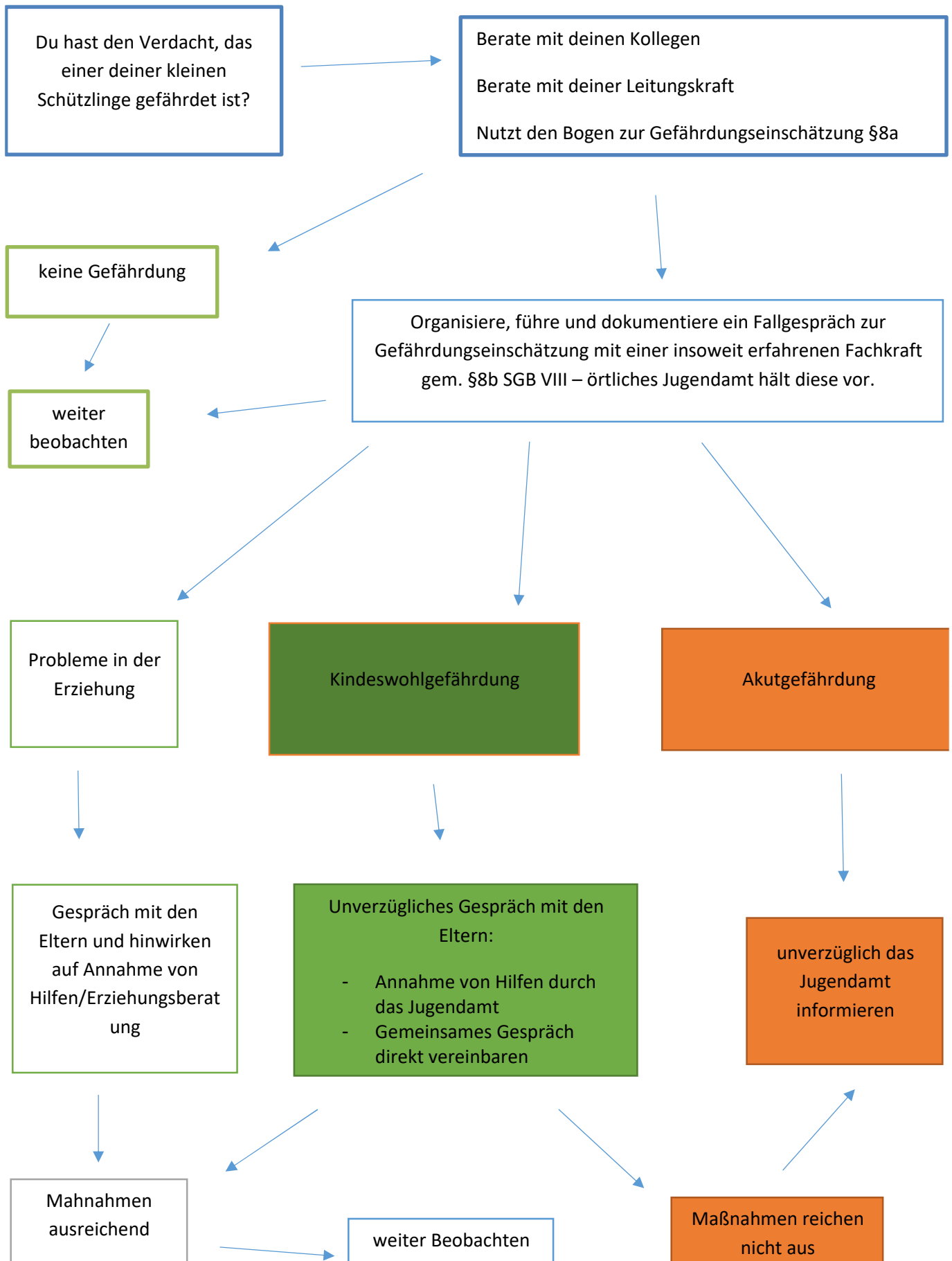
6.2.2 Meldung nach § 8a

Kommt die Kindertageseinrichtung zu der Einschätzung, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, so ist diese über eine Meldung nach § 8a (Anlage 3) an das Jugendamt der Stadt Dülmen zu übermitteln. Die Meldung sollte nach Möglichkeit Unterlagen zur Dokumentation der Einschätzung, mindestens in Form der Gefährdungseinschätzung (Anlage 2) beigefügt werden.

Nach Eingang der Meldung erhält die Kindertageseinrichtung eine Rückmeldung des Jugendamtes darüber, dass die Meldung eingegangen ist und zudem die Information, wer die zuständige Kinderschutzfachkraft ist (Anlage 4).

6.2.3 Handlungsplan

Was ist zu tun, bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung?



7.1.Dokumentation

Im Falle einer vermuteten Kindeswohlgefährdung ist eine gute und sorgfältige Dokumentation essentiell. Sie stellt sicher, dass alle gewichtigen Anhaltspunkte erfasst sind, die zeitliche Abfolge von Beobachtungen / Ereignissen nachvollzogen werden können und sie dient dazu, dass die gemachten Beobachtungen im Kinderschutzprozess verwertbar werden.

Für die Fachkräfte unserer Einrichtungen bedeutet dies, Beobachtungen, die eine Kindeswohlgefährdung vermuten lassen, zeitnah und konkret zu verschriftlichen. Die Verschriftlichung beinhaltet das Datum, die Uhrzeit, eine kurze Schilderung der Situation (z.B. Verhalten des Kindes / Umgang der Eltern mit dem Kind / Körperliche Auffälligkeiten...) und den Namen des betreffenden Kindes. Darüber hinaus sollte aufgeführt werden, welche weiteren Personen in der Situation anwesend waren. Aus den Beobachtungen sollten dann Hypothesen benannt werden. Wichtig ist, dass die Hypothesen klar zur Beobachtung abgegrenzt und als solche klar erkennbar sind. Die Beschreibung der Beobachtung sollte immer sachlich und an den Fakten orientiert sein. Fragen, die dem Kind unter Umständen gestellt worden sind, sollen möglichst im genauen Wortlaut verschriftlicht werden. Hier ist es wichtig, auf Suggestivfragen zu verzichten und offen zu fragen. Es macht einen Unterschied, auch in der Bewertung durch z.B. das Gericht, wie die Frage formuliert wurde.

Bsp.: „Wer hat dich gehauen?“ (Offene Frage)

Bsp.: „Hat der Papa / die Mama dich gehauen?“ (Suggestiv-Frage)

Anhand dieser Notizen kann dann im weiteren Verlauf eine Fallbesprechung im Team (mit Zuhilfenahme eines Gefährdungseinschätzungsbogens, Anlage 2) stattfinden. Die Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.

Verhärtet sich der Verdacht, nimmt die Kindertageseinrichtung Kontakt zu einer insoweit erfahrenen Fachkraft auf. Dieser wird der Fall anonym dargestellt. Die Ergebnisse (Einschätzung / Absprachen zum weiteren Vorgehen, ...) werden ebenfalls in einem Protokoll dokumentiert.

Anschließend werden die Eltern in den Prozess eingebunden. In einem Elterngespräch wird auf die Inanspruchnahme von Hilfe hingearbeitet. Auch dieses Gespräch sowie die getroffenen Vereinbarungen werden in einem Protokoll dokumentiert.

Eine professionelle Dokumentation ist notwendige Grundlage für den gesamten Kinderschutzprozess! (vgl. Weisbrod, 2021)

7.2 Aufarbeitung

Zur Aufarbeitung von Kinderschutzfällen stehen den Fachkräften verschiedene Hilfsangebote zur Verfügung.

In Teamsitzungen wird mit Hilfe von Kollegialen Fallbesprechungen und Reflexionen nach alternativen Handlungsmöglichkeiten gesucht. Unsere Einrichtungsleitungen haben für die Durchführung von „Kollegialer Intervision“ eine umfangreiche Fortbildungsreihe besucht, die sie dazu befähigt, Kollegiale Fallberatung in ihren Teams anzuleiten.

Zudem besteht in unseren Teams die Möglichkeit, Supervision in Anspruch zu nehmen. Dieses Angebot ist in unseren Einrichtungen in regelmäßigen Abständen etabliert, kann aber in akuten Situationen gezielt und intensiver genutzt werden.

Jeder Kinderschutzfall ist im Team, in der Gruppe und mit den nicht betroffenen Eltern aufzuarbeiten. Dazu erhalten die Teams Unterstützung von Seiten des Trägers, der Stadt Dülmen. Bei Bedarf werden externe Beratungs- und Hilfsangebote in Anspruch genommen.

Im Aufarbeitungsprozess ist gemeinsam zu beleuchten, wo es strukturelle und fachliche Schwachstellen gibt und wie diese in Zukunft vermieden werden können. Dadurch sollen Handlungsalternativen für die Zukunft abgeleitet werden. Direkt zu behebbende Schwachstellen werden beseitigt, ebenso wird das Kinderschutzkonzept ggf. an die neuen Erkenntnisse angepasst.

Darüber hinaus ist abzuklären, ob allen Beteiligten die notwendige Hilfe und Unterstützung angeboten wurde, die sie benötigen.

Wurde eine Person zu Unrecht beschuldigt, so ist ein Rehabilitationsverfahren einzuleiten. Dabei wird sich darauf konzentriert, den Verdacht vollständig auszuräumen, Beteiligte und in Kenntnis gesetzte Personen über den fälschlichen Verdacht zu informieren und die Arbeitsfähigkeit der betreffenden Person wiederherzustellen. Für diesen Prozess und insbesondere zur Unterstützung der betreffenden Person bedarf es einer qualifizierten externen Begleitung.

Die unmittelbar betroffenen Mitarbeitenden müssen ebenfalls eng begleitet werden, um das Vertrauensverhältnis untereinander wiederherzustellen.

7.3 Hilfsangebote und Kontakte von Kooperationspartner

LWL – Landesjugendamt Westfalen-Lippe

Heidi Knapp

Fachberatung | Kinderschutz

Warendorfer Straße 25

48145 Münster

Tel: 0251 591-3652

E-Mail: heidi.knapp@lwl.org

Kinderschutzambulanz Coesfeld

Christophorus Kliniken

Tel. 02541 89-13095 (24 Stunden/Tag)

E-Mail: kinderschutz@christophorus-kliniken.de

Fachstelle sexualisierte Gewalt des Caritasverbandes für den Kreis Coesfeld e.V.

Mühlenweg 88

48249 Dülmen

Tel: 02594 950 4215

Erziehungsberatung - Caritasverbandes für den Kreis Coesfeld e.V.

Beratungsstelle für Eltern, Kinder & Jugendliche

Mühlenweg 88

48249 Dülmen

Mail: erziehungsberatung.coesfeld@caritas-coesfeld.de

Tel: 02594 950-4221

Fachstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt

Deutscher Kinderschutzbund

Kreisverband Coesfeld e. V.

Süringstraße 40

48653 Coesfeld

Mail: info@dksb-coe.de

Tel: 01573 / 399 43 95

8 Literaturverzeichnis

Arbeiterwohlfahrt - Bezirksverband Westliches Westfalen e.V. (05/2019): Schutzkonzept für Kinder und Jugendliche

Lisa Weisbrod (12/2021): Beobachtung und Dokumentation als Grundlage im Kinderschutz. Kita-Management // Kinderschutz.

LWL / LVR (2021): Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII

LWL / LVR (Mai 2023): Aufsichtsrechtliche Grundlagen zum Umgang mit Meldungen gem. § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII für Kindertageseinrichtungen

LVR (2019): Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung – Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit

Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (2019): Kindesmisshandlung: Kinder Schützen – Eine Handreichung für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte

Stand 01/2024

Anlage 1 – Selbstverpflichtungserklärung

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, den Verhaltenskodex gelesen und verstanden zu haben sowie in meiner Arbeit, mit den mir anvertrauten Kindern, danach zu handeln.

Ich bin über die Gesetzeslage bezüglich des Sexualstrafrechtes §§ 174 ff Strafgesetzbuch informiert. Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Für den Fall, dass ein Ermittlungsverfahren wegen einer in § 72a SGB VIII bezeichneten Straftat gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem*meiner Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 2

Gefährdungseinschätzung und Dokumentation

Gefährdungseinschätzung - Wahrnehmen von „gewichtigen Anhaltspunkten“

Name, Vorname und Geburtsdatum des Kindes	Beobachtung und Wahrnehmung		
	Was wurde konkret beobachtet/berichtet?	Wo & wann wurde es beobachtet?	Wer hat es beobachtet/berichtet?
Grundversorgung des Kindes			
Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüssen, Striemen, Narben, Verbrennungen), ohne dass es sich um eine erklärbar unverfängliche Ursache handelt			
Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen			
Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen			
(Wiederholte) körperliche Beschwerden ohne medizinische Abklärung			
Ist die Ernährungssituation dem Alter angemessen?			
Fehlen von Körperhygiene (z.B. faulende Zähne, unangenehmer Geruch)			
Witterungsunangemessene und/oder verschmutzte Bekleidung			
Kind hält sich zu unangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf			
Kind hält sich an gefährdenden Orten auf			
Entwicklungsstand des Kindes			
Zurückgebliebene geistige oder körperliche Entwicklung ohne medizinische Begründung und entsprechende Förderung			

Gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegenüber anderen Personen			
Distanzloses Verhalten			
Apathisches oder stark verängstigtes Verhalten			
	Beobachtung und Wahrnehmung		
	Was wurde konkret beobachtet/berichtet?	Wo & wann wurde es beobachtet?	Wer hat es beobachtet/berichtet?
Aggressives Verhalten			
Selbstschädigendes/-verletzendes Verhalten			
Sozialer Rückzug			
emotional instabile „Stimmungen“			
Verhalten des Kindes in der Einrichtung			
Veränderungen im Kontaktverhalten gegenüber Erwachsenen			
Veränderungen im Kontaktverhalten gegenüber Gleichaltrigen			
Häufiges Fehlen (entschuldigt und/oder unentschuldigt)			
Vermeiden bestimmter Situationen			
Lebenswelt der Familie			
Finanzielle Belastungen/ Überschuldung			
Trennungs-/Scheidungsproblematik			
Wohnung ist vermüllt, verdreckt oder weist Spuren von Gewaltanwendung			
Fehlende oder defekte Heizung, fehlender Strom, kein fließendes Wasser			
Kind hat keinen ausreichenden Schlafplatz			
Isolation der Familie im Wohnumfeld			

Verhalten der Eltern im Rahmen der Erziehung			
Negative Zuschreibung des Kindes („Sündenbock“, schwarzes Schaf)			
Kind wird unangemessen lange sich selbst oder zweifelhaften Personen überlassen			
Kind wird beschimpft			
Kind wird nicht gefördert			
Keine Grenzen/Regeln			
Isolierung des Kindes			
Verweigerung von Krankenbehandlungen			
Beobachtung und Wahrnehmung			
	Was wurde konkret beobachtet/berichtet?	Wo & wann wurde es beobachtet?	Wer hat es beobachtet/berichtet?
Merkmale der Eltern			
Drogenproblematik			
Alkoholproblematik			
Psychische Erkrankung(en)			
Ungepflegtes Erscheinungsbild			
Geistige und/oder körperliche Behinderung			
„Häusliche Gewalt“			

Meine Interpretation

--

Zusammenarbeit mit den Eltern

Maßnahmen	Ja/nein	Zeitpunkt
Mit den Eltern ist über die Beobachtungen gesprochen worden.		
Die Eltern teilen die Einschätzung.		
Die Eltern zeigen sich kooperativ.		
Die Eltern wünschen Unterstützung durch die Kindertageseinrichtung.		

Die Eltern wünschen Unterstützung durch das Jugendamt.		
Eine Schweigepflichtentbindung gegenüber dem Jugendamt / der Kindertageseinrichtung liegt vor.		
Die Eltern sind durch die Kindertageseinrichtung nicht erreichbar.		

Interventionen der Kindertageseinrichtung

Welche Maßnahmen hat die Kindertageseinrichtung eingeleitet, um die Gefährdung abzuwenden?

Gesamteinschätzung

☐ ausreichende Situation ☐ erheblich belastende Situation ☐ ungenügende/gefährdende Situation ☐ es besteht eine drohende Gefahr für das Kind	Weitere Handlungsschritte (z.B. anonyme Fallberatung durch das Jugendamt, etc.)
---	--

Ist die Familie dem Jugendamt bereits bekannt?

- ☐ ja
☐ nein
☐ nicht bekannt / weiß nicht

Ist eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft durchgeführt worden?

- ☐ ja
☐ nein
 Name der Fachkraft:

Datum:

Unterschrift der Leitung

Anlage 3 – Mitteilung der Gefährdungseinschätzung

Name und Anschrift der Tageseinrichtung		Datum	

**Mitteilung der Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a Absatz 4 SGB VIII
an
die Stadt Dülmen, FB 51 - Sozialer Dienst -**

Postanschrift:	Markt 1-3, 48249 Dülmen
Telefax:	02594/12-549
Telefon	02594/12-0
Rufbereitschaft außerhalb der Dienstzeiten:	über den Polizeinotruf

Angaben zum Kind und dem familiären Umfeld:

Kind:
(Name, Vorname, Geb.-Datum, Anschrift)

Familie:
Name, Anschrift und Telefonnummern der Eltern/Personensorgeberechtigten:

weitere Kinder/Geschwister (Name, Vorname, Alter)

Erläuterung:
1 = überwiegend vorhanden
2 = teilweise vorhanden
3 = nicht vorhanden

Angaben zur Kooperationsbereitschaft der Eltern:	Kooperationsbereitschaft			Veränderungsbereitschaft		
	1	2	3	1	2	3
1. Vater	☐	☐	☐	☐	☐	☐
2. Mutter	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3. Sonstige	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Gesamteinschätzung:

☐ zurzeit noch ausreichende Situation

☐ erheblich belastete Situation

☐ **ungenügende/gefährdende Situation**

☐ **Es besteht eine drohende Gefahr für das Kind**

Unterlagen zur Dokumentation der Einschätzung

☐ sind beigelegt

☐ werden umgehend nachgereicht

Unterschrift Einrichtungsleitung

Unterschrift Trägervertretung

Anlage 4 – Rückmeldebogen Jugendamt

<i>Rückmeldungsbogen (Kopfbogen Jugendamt)</i>

An die Kindertageseinrichtung

Sehr geehrte(r) Frau/Herr _____,

Ihre Meldung vom _____ ist beim Fachbereich Jugend und Familie der Stadt Dülmen (Jugendamt) eingegangen. Zuständige Kinderschutzfachkraft ist Herr/Frau _____.

Das Jugendamt wird gemäß § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung zeitnah eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und bei Bedarf weitere Schritte einleiten.

Falls Sie weitere Fragen haben, können Sie sich natürlich gerne unter den oben angegebenen Kontaktdaten melden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Stand April 2025